

35. Kann durch die Herstellung durchlochter Tafeln, welche dazu bestimmt sind, mittels Auflegens auf einen Tonkörper ein Musikstück zum Gehör zu bringen, ein Nachdruck dieses Musikstückes begangen werden? Was ist unter „Instrumenten, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen“, in Ziff. 3 des Schlußprotokollcs der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 (N. G. Bl. 1887 S. 493 flg.) zu verstehen?

I. Civilsenat. Ur. v. 19. Dezember 1888 i. S. P. & Söhne (Kl.) w.
 B. (Bekl.) Rep. I. 287/88.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Klägerin betreibt die Fabrikation mechanischer Musikwerke und stellt sogenannte „Herophone“ her. Bei diesen werden die Töne durch ein Zusammenwirken einer durchlochten Scheibe, der sogenannten Notentafel, und einer drehbaren Klaviatur erzeugt. Die aus Pappe hergestellten Ventile von Zungenstimmen werden mittels Hebel dadurch geöffnet und geschlossen, daß die Hebel durch Drehung gegen die in der Scheibe befindlichen Löcher geführt werden. Die Löcher der Scheibe, welche für sich besteht und behufs ertönens eines bestimmten Musikstückes auf den Klaviaturkasten aufgelegt wird, sind derart in die Scheibe eingeschnitten, daß bei Drehung des Hebelwerkes gegen dieselben das Einspringen der Hebelspitzen so stattfindet, wie es die Tonfolge und die Tondauer des betreffenden Musikstückes erfordert. Klägerin verkauft solche Scheiben oder Tafeln mit den Klaviaturkasten, aber auch ohne diese für sich allein, und es befinden sich darunter auch solche Scheiben, die für bestimmte Kompositionen des Beklagten hergerichtet sind. Der Beklagte, der hierzu keine Genehmigung erteilt hat, findet hierin einen unerlaubten Nachdruck seiner Kompositionen. Klägerin erachtet ihr Verfahren für statthaft, weil die Scheiben nicht Noten, die als Aufzeichnungen des musikalischen Gedankens, um als

solche zur Mitteilung an andere zu gelangen, vielmehr als integrierende mechanische Bestandteile eines Selbstspielwerkes anzusehen wären. Auch folgert sie aus der Ziff. 3 des Schlußprotokollens der Berner Übereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst, vom 9. September 1886, daß die Wiedergaben von Kompositionen durch Selbstspielwerke von den Verbandsstaaten auch in ihrem eigenen Gebiete nicht als unstatthafter Nachdruck angesehen werden können. Nach Einholung eines Gutachtens des Königl. musikalischen Sachverständigenvereines zu Berlin, welches einen Nachdruck als vorliegend ansah, wurde die Klage, die auf Anerkennung, daß in den fraglichen Scheiben keine unbefugte Wiedergabe der Kompositionen enthalten, gerichtet war, abgewiesen.

Die Revision gegen das diese Entscheidung bestätigende Urteil des Berufungsgerichtes wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„Die Instanzgerichte haben in Anlehnung an die Auffassung des musikalischen Sachverständigenvereines die für das Herophon zur Wiedergabe der musikalischen Kompositionen des Beklagten bestimmten durchlochten Pappscheiben deshalb für unerlaubte Vervielfältigungen dieser Kompositionen im Sinne des §. 45 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 erachtet, weil bei Kenntnis der Einrichtung des Herophons der musikalisch Gebildete diese Scheiben in Noten umsetzen, auch nach denselben die Melodie auf dem Klaviere nachspielen könne. Ohne daß dieser Auffassung nach ihren tatsächlichen Unterlagen und den aus denselben gezogenen rechtlichen Folgerungen entgegengetreten werden soll, fragt es sich doch, ob das gleiche Ergebnis nicht in einer unmittelbaren Weise, bei welcher es einer Qualifizierung der Pappscheiben als Noten nicht bedarf, vielmehr die Beeinträchtigung des Urheberrechtes an den Originalmusikstücken gerade in der Richtung, in welcher sie vorzugsweise durch die Pappscheiben bewirkt wird, zur richtigen Geltung käme, zu begründen ist. Denn offenbar beruht die in erster Reihe stattfindende Beeinträchtigung des Komponisten durch die Verbreitung dieser Pappscheiben nicht in der Benutzbarkeit jener Pappscheiben als Noten zum Zwecke des Ablesens der Melodie oder des Spielens derselben auf einem anderen Instrumente als dem Herophon, sondern darin, daß mittels dieser Scheiben in Anwendung auf das zu einem mäßigen Preise käufliche und einen geringen Raum

beanspruchende Herophon die Komposition ohne Anwendung musikalischer Kenntnisse von jedem zum Gehöre gebracht werden kann, woraus sich wegen der leichten Zugänglichkeit dieses Mittels der Wiedergabe für die weitesten Kreise und der vom Standpunkte des ästhetischen Kunstgeschmackes aus durchaus untergeordneten Art der Wiedergabe, welche durch das Mittel der Wiedergabe bedingt ist, die rasche Abnutzung der Komposition, deren das bessere Publikum deshalb schnell überdrüssig wird, und eine Beeinträchtigung des Absatzes derselben mittels der für eine Wiedergabe des Musikstückes auf Instrumenten, die für die Anwendung menschlicher Kunstbetheätigung bestimmt sind, bestimmten Noten ergibt.

Die Frage, welche die Instanzgerichte und der Sachverständigenverein unentschieden gelassen haben, ist die, ob eine Darstellung eines Schriftwerkes, um als unstatthafte Vervielfältigung desselben im Sinne des Urheberrechtsgesetzes qualifiziert werden zu können, durchaus selbst ein Schriftwerk, diesen Begriff in weitester Bedeutung genommen, also etwas sein muß, was, als Aufzeichnung an den Gesicht- oder Tastsinn des Wahrnehmenden sich wendend, erst mittels Bethätigung seines Intellectes für ihn in die wahrnehmbare Erscheinung der geistigen Schöpfung umgesetzt wird, oder ob nicht darunter auch die Schaffung eines Gegenstandes fällt, der, ohne daß es solcher Vermittelung bedarf, automatisch oder mittels fortgesetzter, aber rein äußerlicher Handgriffe die Originalschöpfung zur Wiedergabe bringt, sobald nur der Gegenstand mittels eines mechanischen, die Erzeugung einer Vielheit gleicher Exemplare gestattenden Verfahrens hergestellt ist.

Das Letztere ist diesseits angenommen worden. Das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 begrenzt die Wiedergabe von Schriftwerken, gegen welche der Urheber geschützt sein soll, nach ihrer Art in keiner anderen Weise, als daß es eine „mechanische Vervielfältigung“ des geschützten Werkes sein muß (vgl. §§. 1. 4. 45). Jede mechanische Vervielfältigung heißt nur, wie dies §. 4 Abs. 1 ausdrücklich sagt und §. 5 durch die Hinzufügung des §. 4 in einer Parenthese wiederholt, Nachdruck. Letzteres ist lediglich die Bezeichnung des juristisch-technischen Begriffes, nicht die Kennzeichnung der Art der Wiedergabe.

Daß das Erfordernis „Schriftwerk“ für das zu schützende Original nicht die Bedeutung hat, daß dieses aufgezeichnet sein müsse oder auch nur aufgezeichnet werden solle, sondern nur die, daß es fähig

sei, durch Schrift mitgeteilt zu werden, also die Fähigkeit habe, ein Verlagsgegenstand zu sein, darüber kann ein Zweifel nicht obwalten (vgl. §. 5a und b). Auf dieser Geeignetheit zur Mitteilung durch Schrift in einer leicht herstellbaren Vielheit von Exemplaren beruht der vermögensrechtliche Wert der litterarischen Geistes schöpfung, und sie hat den Grund zum Schutze des geistigen Eigentumes als Vermögensrecht gegeben. Daraus folgt aber durchaus nicht, daß auch die als Eingriff in dieses Recht zu behandelnde Wiedergabe in derselben Form stattfinden müsse, welche als Form bei der berechtigtenervielfältigung seitens des Urhebers im Wege einer Verlagsthätigkeit besonders ins Auge gefaßt ist und den Grund zur Anerkennung des Urheberrechtes gegeben hat. Offenbar kann die Ausbeutung der berechtigten Wiedergabe in jener hauptsächlich in Betracht kommenden Form auch durch eine unberechtigte Wiedergabe in anderer Form erheblich beeinträchtigt werden. Eine solche erhebliche Beeinträchtigung findet aber das Gesetz in jeder Wiedergabe, die das Ergebnis eines Herstellungsprozesses ist, der die Herstellung einer Vielheit gleicher Exemplare ermöglicht. Die einheitliche Vielheitsnachbildung in irgend welcher Form ist es, gegen welche das Gesetz den Urheber schützen will, wie sie denn auch in Wirklichkeit, gleichviel in welcher Form sie erfolgt, stets geeignet erscheint, die Ausnutzung des Rechtes des Urhebers auch in seiner hauptsächlichlichen Form der Wiedergabe, der derervielfältigung durch die Schrift, zu beeinträchtigen.

Ein innerer Grund, weshalb nur die Wiedergabe unstatthaft sein soll, welche durch Zeichen erfolgt, auf Grund deren der Wahrnehmende erst unter Anwendung eigener geistiger Thätigkeit das Werk sich zur Erscheinung bringt, während sie statthaft sein soll, wenn ihm vermöge der besonderen körperlichen Vorbildung des musikalischen Gedankens diese geistige Thätigkeit erspart wird und eine rein mechanische Thätigkeit zur Darstellung des Werkes genügt, ist nicht ersichtlich.

Vgl. Kohler, Autorrecht in Ihering's Jahrb. für Dogmatik Bd. 18 N. F. VI. S. 360, im Separatabdruck S. 231.

Insbefondere ist nicht aus dem Begriffe des litterarischen Erzeugnisses zu folgern, daß, was nicht durch Lesen erfaßt werden kann, auch nicht die Wiedergabe eines litterarischen Erzeugnisses sein könne. Es wäre schief, als das Mittel, durch welches das litterarische Erzeugnis wirken soll, gerade die Erfassung durch Lesen zu bezeichnen.

Die Sprache ist es, durch welche das litterarische Erzeugnis wirken soll und will, und die Fixierung des Wortes in den rezipierten Ausdruckszeichen durch Druck oder Schrift giebt dem Wahrnehmenden entsprechend seiner geringeren oder größeren Übung die Möglichkeit, die den Worten entsprechenden Vorstellungen und damit die Gesamterrscheinung der geistigen Schöpfung durch Aussprechen der Worte oder auch ohne solches sich hervorzurufen. Gäbe es eine Mechanik, mittels deren man, ohne zu lesen, sich willkürlich die Wortsprache eines Gedichtes zum Gehöre bringen könnte, so wäre dies eine Wiedergabe dieses Gedichtes. Ob, wie dies Ungeübte thun, jemand laut liest, um erst durch das Hören des gesprochenen Wortes zur entsprechenden Vorstellung zu kommen, oder durch das Wirken eines mechanischen Handgriffes sich die Wortlänge zum Gehöre kommen läßt, kann keinen Unterschied in der Auffassung des Herganges als Wiedergabe machen. Was aber von der Wortsprache gilt, muß ebenso von der Tonsprache gelten, bei der nur wegen des größeren Kreises der Ungeübten die Wirkung durch die Sprache eindringlicher hervortritt.

Es kommt daher alles darauf an, ob das das Erklingen der Tonschöpfung bewirkende Werk eine mechanische Vervielfältigung der Tonschöpfung ist. Unter mechanischer Vervielfältigung ist die Herstellung mittels eines Prozesses zu verstehen, durch welchen eine Vielheit von Exemplaren gleichzeitig oder doch derartig nacheinander hergestellt werden kann, daß vermöge einer der Herstellung einer Mehrheit vorarbeitenden Vorrichtung bei den ferneren Exemplaren nicht der ganze Prozeß von Anfang an wiederholt zu werden braucht.

Vgl. Mandry, Urheberrecht S. 54 flg.; Dambach, Die Gesetzgebung betr. das Urheberrecht S. 40, 41.

Demnach würde es wegen des vom deutschen Gesetze aufgestellten Erfordernisses der mechanischen Vervielfältigung zu weit gehen, wenn man mit der französischen Judikatur und Doktrin, wie sie bis zum Gesetze vom 16./25. Mai 1866 (vgl. Dalloz, 1866. 3. S. 49 flg.) in Geltung gewesen,¹ in jedem Selbstspielwerke die als Nachdruck zu

¹ Vgl. Sirey, 1863. 1. S. 161 flg. und 2. S. 100; Pouillet, *Traité de la propriété littéraire* Nr. 562; Folleville, *De la propr. litt.* S. 14; Darraç, *Du droit des auteurs et des artistes dans les rapports internationaux* Nr. 70. 379; Lyon-Caën in der *Revue de droit international* Jahrg. 1881 (Ab. 13) S. 128 flg. D. E.

qualifizierende Wiedergabe der geschützten musikalischen Kompositionen, zu deren Erklängen es bestimmt ist, finden wollte. Selbst wenn der einzelne mit Stiften besetzte Cylinder oder die Walze bei Spieluhren, Spielboxen, Spielorgeln u. auch in bezug auf die Distanzierung der Stifte, welche die Pfeifen entsprechend der Tonfolge und Tondauer, die das Musikstück erfordert, in Bewegung setzen, auf dem Wege eines Prozesses, der den oben aufgestellten Erfordernissen entspricht, hergestellt würde, so würde es sich immer fragen, ob nicht, wenn, wie bei den Selbstspielwerken das Gewöhnliche, der Cylinder oder die Walze in das Gehäuse eingefügt ist, und mit diesem zusammen das einheitliche Werk bildet, das als Ganzes den Gegenstand der Veräußerung darstellt, das Werk in seiner Totalität mittels des oben gekennzeichneten Prozesses hergestellt sein müßte, um eine mechanische Vervielfältigung der geschützten Komposition darstellen zu können.

Alles dies liegt aber für die hier in Betracht kommenden Pappscheiben anders. Dieselben sind, wenn auch zur Wirkung auf den im Serophon enthaltenen Tonkörper bestimmt, etwas sowohl in betreff der Art ihrer Verwendung zur Erzeugung dieser Wirkung wie als Gegenstand des Vertriebes für sich Bestehendes. Sie werden auf den den Tonkörper enthaltenden Kasten nur aufgelegt und sind austauschbar. Sie können für jedes Serophon von den gleichen Dimensionen verwendet werden. Werden sie schadhaft, so bleibt der den Tonkörper enthaltende Kasten davon völlig unberührt. Es werden an Stelle der schadhaften Scheiben neue angeschafft. Die Pappscheiben können daher auch für sich allein Gegenstände des Kaufes sein und haben als solche ihren Preis. Der Tonkörper besteht aber ebenfalls für sich und kann für sich zum Klagen gebracht werden, ebenso wie ein Pianoforte, auf dem man willkürlich Tasten anschlägt. Erst die aufgelegte Pappscheibe ist es, welche vermöge der in ihr enthaltenen Durchlochungen die Tonfolge in kunstgerechter Weise zur Wiedergabe des betreffenden Musikstückes regelt. Die Pappscheiben entstehen aber allerdings auf dem Wege mechanischer Vervielfältigung in dem bereits gekennzeichneten Sinne. Denn für ihre Herstellung ist die die Durchlochungen vorzeichnende Metallplatte die Vorrichtung, welche im Wege der Durchstanzung des einzelnen Pappeneemplares mittels einer Maschine die Durchlochungen bei der Scheibe hervorbringt. Ob mehrere Scheiben gleichzeitig durchstanzt werden oder nur eine nach der anderen, ist dabei

gleichgültig. Die Anwendung der §§. 45 und 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 auf die fraglichen Scheiben konnte deshalb, wenn man nur dieses Gesetz in Betracht zieht, nicht für bedenklich erachtet werden.

Es entsteht nun aber allerdings die Frage, ob diese Auffassung noch Geltung beanspruchen kann, nachdem die Übereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst, vom 9. September 1886 — die sogenannte Berner Konvention — im Verhältnisse Deutschlands zu den übrigen Vertragsstaaten in Wirksamkeit getreten ist. Die Übereinkunft ist, nachdem sie dem deutschen Reichstage vorgelegt und von diesem genehmigt worden,

vgl. Reichstagsverh. 7. Legisl.-Per. I. Session 1887 Druckf. Nr. 200 und Stenogr. Ber. Bd. 5 S. 608 flg., 696, in der Nr. 40 des Reichsgesetzblattes von 1887, ausgegeben am 30. September 1887 (R.G.Bl. 1887 S. 493 flg.),

veröffentlicht worden. Nach Art. 21 der Übereinkunft sollte die Übereinkunft ratifiziert, d. i. es sollten die Ratifikationsurkunden spätestens innerhalb eines Jahres — vom 9. September 1886 ab — in Bern ausgetauscht werden, während die Übereinkunft nach Art. 20 drei Monate nach Auswechslung der Ratifikationsurkunden in Kraft treten sollte. Nach Ziff. 7 des Schlußprotokolles vom 9. September 1886 sollte behufs der vorgesehenen Auswechslung der Ratifikationsurkunden ein jeder vertragschließende Teil nur ein Instrument übergeben, welches zusammen mit denjenigen der anderen Länder in den Archiven der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelegt werden sollte. Die Veröffentlichung im Reichsgesetzblatte enthält aber hinter dem Abdrucke der Übereinkunft und des Schlußprotokolles den Vermerk:

„Die vorstehende Übereinkunft nebst Zusatzartikel und das vorstehende Schlußprotokoll sind von den Vertragsstaaten mit Ausnahme von Liberia ratifiziert und sind die Ratifikationsurkunden gemäß Ziff. 7 des Schlußprotokolles in den Archiven der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft zu Bern am 5. September 1887 niedergelegt worden.“

Demnach ist diese Übereinkunft im Laufe des vorliegenden Prozesses in Wirksamkeit getreten und, wenn man von den Bedenken absieht,

welche gegen die Art der Verkündigung solcher Staatsverträge erhoben werden,

vgl. Laband, Staatsrecht 2. Aufl. Bd. 2 S. 159. 192 fig., rechtsgültig. Nun bestimmt die Ziff. 3 des vorerwähnten Schlußprotokolles:

Il est entendu, que la fabrication et la vente des instruments servant à reproduire mécaniquement des airs de musique empruntés au domaine privé ne sont pas considérées comme constituant le fait de contrefaçon musicale.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die Fabrikation und der Verkauf von Instrumenten, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen, die aus geschützten Werken entnommen sind, nicht als den Thatbestand der musikalischen Nachbildung darstellend angesehen werden sollen.

Allerdings beschränkt sich die unmittelbare Wirkung der Übereinkunft als für Deutschland geltende Norm auf die diesseitige Behandlung der Angehörigen der anderen Verbandsländer, und es ist für die Übereinkunft durch Art. 20 derselben jedem der Verbandsländer die Kündigung vorbehalten. Gleichwohl liegt es durchaus nahe, dieses bethätigte Einverständnis zugleich im Sinne einer authentischen Interpretation des Gesetzes vom 11. Juni 1870 aufzufassen, da es ein eigentümliches und auf Unterbindung unserer Industrie geradezu zum Vorteile der ausländischen hinauslaufendes Ergebnis sein würde, wenn in Deutschland der Vertrieb solcher Instrumente zwar den Angehörigen der anderen Verbandsländer, ja, da gemäß Art. 18 der Übereinkunft jedem Lande, das für sein Gebiet den entsprechenden Schutz der den Gegenstand der Übereinkunft bildenden Rechte gewährleistet, der Beitritt offengehalten ist, der Inhalt der Übereinkunft also offenbar sich zu einem Weltrechte ausbilden soll, aller Welt, aber nur nicht den Angehörigen des Deutschen Reiches, gestattet sein sollte.

Es hat aber diesseits nicht angenommen werden können, daß die hier in Rede stehenden Scheiben zum Herophon unter die in der Ziff. 3 des Schlußprotokolles behandelten Instrumente fallen. Man wird nicht fehlgehen, wenn man die Erklärung jenes Einverständnisses dem Betreiben der Schweiz zuschreibt, welche im Interesse des Schutzes ihrer umfangreichen Spieluhren- und Spiel Dosenindustrie in den Kantonen Waadt und Genf gegen die Beschlagnahme der Er-

zeugnisse derselben in fremden Ländern bei Gelegenheit der Abschlüsse von Handelsverträgen Frankreich zum Erlasse des bereits erwähnten Gesetzes vom 16./25. Mai 1866 und Italien zu der diesem Gesetze analogen Konvention vom 22. Juli 1868 veranlaßt hatte.¹ In dem Gesetze vom 16./25. Mai 1866 waren die von der Verfolgung als Nachdruck für den Fall der Fabrikation und des Verkaufes freizulassenden Objekte ebenso, wie es die Ziff. 3 des Schlußprotokolles thut, als *instruments servant à reproduire mécaniquement* bezeichnet. In dem Entwurfe des Schweizer Bundesgesetzes, betr. das Urheberrecht vom Jahre 1883, wurden die zu gestattenden Benutzungen musikalischer Kompositionen als „Spielböfen oder ähnliche musikalische Instrumente“ bezeichnet. Der deutsche Text des Art. 11 Ziff. 11 dieses vom 23. April 1883 datierenden Bundesgesetzes bedient sich allerdings schlechtthin des Ausdruckes „Spielwerke“, aber der entsprechende französische Text sagt: *boîtes à musique* und in betreff des deutschen Textes wird von Erläuterern des Gesetzes bemerkt, daß „Spielwerke“ soviel heißen solle, als „Spielböfen oder ähnliche musikalische Instrumente“.

Vgl. v. Drelli, Das Schweizer Bundesgesetz, betr. das Urheberrecht an Werke der Litteratur und Kunst S. 89.

In dem Programme, welches der Schweizer Bundesrat der internationalen Konferenz vom 8. September 1884 in Bern vorgelegt hatte, ging der Vorschlag für Bethätigung eines Einverständnisses im Schlußprotokolle in bezug auf die mechanischen Musikinstrumente dahin:

définir, que les mots „arrangements de musique“ ne s'appliquent pas aux morceaux reproduits par des instruments automatiques tel que pianos électriques, boîtes à musique, orgues de Barbarie etc.

Die Feststellung entsprechend dem Texte der Ziff. 3 seitens der Konferenz erfolgte aber, in engem Anschlusse an den Wortlaut des bereits erwähnten französischen Gesetzes und den mit demselben übereinstimmenden Wortlaut des Art. 14 der Litterarkonvention zwischen der Schweiz und Frankreich vom 23. Februar 1882 (v. Drelli, a. a. O. S. 149 flg.), unter Abweichung von der Fassung der Vorlage, um die Frage, ob auch die öffentliche Aufführung geschützter Kompositionen mittels solcher Instrumente statthast sein solle, von der Entscheidung auszuschließen.

¹ Vgl. die Citate in der vorhergehenden Note.

Vgl. Archives diplomatiques, publiés sous la direction de Mr. Renault 1885, Bd. 16, 2. Abt. S. 30. 305.

Schon diese Vorgeschichte läßt es angezeigt erscheinen, daß unter den freigegebenen Instrumenten nur Gegenstände zu verstehen sind, bei welchen der Tonkörper und eine denselben zum Klingen bringende, entsprechend der wiederzugebenden Komposition gebildete Mechanik derartig miteinander verbunden sind, daß lediglich das zusammengefügte Ganze das Musikwerk darstellt und den Gegenstand des Betriebes bildet. Dies entspricht der herkömmlichen Bedeutung eines Musikwerkes und ebenso den Grundsätzen billiger und deshalb richtiger Vermittelung zwischen den Interessen des geistigen Urheberrechtes und denen der Industrie. Denn, sobald bei einem Schadhafwerden der Mechanik das ganze Werk für den Verkehr zu einem schadhaften wird, ist die Beeinträchtigung, welche der berechtigten Nutzung der Komposition widerfährt, eine ganz wesentlich geringere, als wenn die die Tonsolgen und die Tondauer entsprechend dem Musikstücke vorbildende Vorrichtung der konstruktiven Verbindung mit dem Tonkörper nicht bedarf, von jedem bei jedem Tonkörper gleicher Art mit Erfolg angewendet werden und daher für sich Gegenstand des Betriebes werden kann. Gerade bei solchen Vorrichtungen wird sich auch immer ergeben, daß der der Tonsprache Kundige aus ihnen selbst ohne besondere Schwierigkeit den musikalischen Gedanken erkennen wird und denselben auf anderen Instrumenten zum Ausdruck bringen kann, daß sie also den Noten ähnlich wirken können.“